



EUROPÄISCHE KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Der Generaldirektor

D/10696 0209 04

Brüssel, den
LL:II:D(2004) 11427

Herrn
Guido Strack
Unterste Blum 18
D 54332 Wasserliesch

Betreff: OLAF CMS OF/2002/0356
Bezug: Ihr Schreiben vom 11. Juli 2004

Sehr geehrter Herr Strack,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2004, hier eingetragen am 15. Juli 2004, durch das Sie mich ersuchen, die Entscheidung von OLAF vom 9. Juli 2004, mit der Ihnen auf Ihren Antrag gemäß Verordnung (EG) 1049/2001¹ teilweiser Zugang zu Dokumenten gewährt worden ist, erneut zu überprüfen,.

Nach erneuter eingehender Überprüfung Ihres ursprünglichen Antrags, Ihres ergänzenden Vorbringens vom 11. Juli 2004 und der von Ihrem Antrag betroffenen Dokumente wird Ihnen hiermit Zugang zu einigen weiteren, unten näher bezeichneten Dokumenten gewährt. Im Übrigen halte ich die teilweise Zurückweisung Ihres Antrags bezüglich einiger Dokumente aufrecht, und zwar aufgrund folgender Überlegungen:

- (1) Sie argumentieren, dass das OLAF aufgrund Ihrer Stellung als Beamter der Europäischen Kommission eine besondere Fürsorgepflicht Ihnen gegenüber besitze und dass daher Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten in einem günstigeren Licht behandelt werden müsse als ein Antrag eines anderen Unionsbürgers. Die Verordnung trifft jedoch keine derartige Unterscheidung. Im Gegenteil heißt es in Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung, dass „jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat ... vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe [hat]“. Es gibt demnach keine privilegierende Regelung für Kommissionsbeamte. Dementsprechend stellt ein ablehnender Bescheid bezüglich Ihres Erstantrags keine Entscheidung im Sinne des Artikels 90 a des Beamtenstatuts dar.

¹ Amtsblatt L 145 vom 31.5.2001, S. 43

Darüber hinaus zieht die Tatsache, dass Sie OLAF mit Informationen über den betreffenden Fall versorgt haben, keine weiteren „Rechte im aktuellen Beschwerdeverfahren gegen die Einstellung von OF/2002/0356“ nach sich. In dieser Hinsicht hat eine Person, die OLAF Informationen zuträgt, nicht die Stellung eines „Klägers“ und hat keinerlei besondere Verfahrensrechte bezüglich des Gangs der Untersuchung, ihrer Ergebnisse oder hinsichtlich der Entscheidung, die Untersuchung zu schließen.

- (2) Sie tragen weiter vor, dass das von Artikel 11 der Verordnung vorgesehene Dokumentenregister so umfassend sein müsse, dass es Ihnen möglich sei, alle für den Fall OF/2002/0356 relevanten Dokumente zu identifizieren. Artikel 11 der Verordnung schreibt jedoch nicht vor, dass sämtliche von den Institutionen erstellten Dokumente in dem Register erfasst werden müssen. Zudem würde die Einbeziehung aller operativen Dokumente von OLAF nicht den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, dem Berufsgeheimnis sowie dem Datenschutz entsprechen, die für OLAF-Untersuchungen gemäß Artikel 8 der Verordnung 1073/99 und Verordnung 45/2001 gelten. Des Weiteren argumentieren Sie, dass die Tatsache, dass operative Dokumente von OLAF nicht im Register aufgeführt sind, eine erhöhte Verpflichtung zu Transparenz in Einzelfällen impliziert. Eine solche Verpflichtung findet sich jedoch in den einschlägigen Gemeinschaftsregelungen nicht.
- (3) Sie machen darüber hinaus geltend, dass OLAF eine Liste aller Dokumente erstellen solle, die Ihren - äußerst weit gefassten - Antrag betreffen könnten. Wie bereits in dem Bescheid auf Ihren Erstantrag ausgeführt, ist OLAF jedoch nicht verpflichtet, eine solche Liste zu erstellen, da dies eine unangemessene verwaltungstechnische Belastung für OLAF darstellen würde. Es würde OLAF zudem über Gebühr belasten, jedes einzelne Dokument der Fallakte OF/2002/0356 durchzusehen, um zu entscheiden, ob eine der in Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 genannten Ausnahmen auf das gesamte Dokument oder Teile davon ist. Vielmehr verlangt Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung, dass der Antrag sich auf spezifische Dokumente zu beziehen hat, nicht dagegen auf alle Dokumente, die eine Institution bezüglich eines bestimmten Gegenstands besitzt.
- (4) Schließlich spezifizieren Sie in Fußnote 1 Ihres Zweitantrags eine Liste von Dokumenten, zu denen Sie Zugang wünschen:
 - (a) Telephone conversation with the Investigator on 17 December 2003 [FCR-p.3] for which according to the Manual there must be internal notes/minutes
 - (b) Appointment decision for OLAF evaluator [FCR-p.4 and Manual]
 - (c) ‘Assessment of initial information’ [FCR-p.4].
 - (d) Decision to open internal investigation of 18/12/2002 [FCR-p.4]
 - (e) Sysper records [FCR-p.4]
 - (f) Note on ‘Discussions in November 2002’ [FCR-p.5]
 - (g) ‘The file of CCAM documentation copied by OLAF’ [FCR-p.5 et seq.]

- (h) Mr. Strack's meeting with the OLAF Director-General' [FCR-p.7] for which there should exist internal minutes/notes [see Manual]
- (i) The notes in relation to the 2nd 'avenant' by CCAM and Mr. Brack [FCR-p.10]
- (j) Decision to appoint Mr. Thomson as 'Investigator in charge' [FCR-p.11]
- (k) Information received in relation to the case and corresponding acknowledgements [Manual – 3.3.1]
- (l) Parts concerning OF/2002/0356 in nine months reports to the Supervisory Committee [Manual – 3.4.8.5] and other related documents concerning the activities of the Supervisory Committee in relation to OF/2002/0356.

Hinsichtlich der Positionen a, c, d, f, i und j wird Ihrem Antrag nunmehr stattgegeben. Die entsprechenden Dokumente sind beigelegt. Ich bedauere, Ihnen jedoch mitteilen zu müssen, dass Teile dieser Dokumente von den drei Ausnahmetatbeständen in Artikel 4 der Verordnung 1049/2003 erfasst werden und Ihnen daher nicht zugänglich gemacht werden können. Die folgenden Ausnahmeregelungen werden angewendet:

- Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 4(1)(b) der Verordnung). Auf Grundlage dieser Ausnahmeregelung haben wir die Namen aller Personen geschwärzt (abgesehen von OLAF-Beamten).

- Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person (Artikel 4(2), erster Spiegelstrich, der Verordnung). Auf Grundlage dieser Ausnahmeregelung haben wir die Namen von juristischen Personen geschwärzt.

Bezüglich der von Ihnen unter Positionen b, h und l genannten Dokumente habe ich Ihnen mitzuteilen, dass OLAF über derartige Dokumente nicht verfügt.

Die unter Position e verlangten Dokumente sind ebenfalls von der oben erwähnten Ausnahmeregelung für den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen abgedeckt. Ich habe ebenfalls die Möglichkeit überprüft, gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 teilweisen Zugang zu diesem Dokument zu gewähren. Dieses Dokument ist jedoch von der in Rede stehenden Ausnahmeregelung vollständig abgedeckt. Die Schwärzung der Namen von natürlichen und juristischen Personen wäre nicht ausreichend, da die in dem Dokument enthaltenen Informationen eine einfache Identifizierung der Betroffenen ermöglichen würden. Würde man alle Informationen entfernen, die Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen ermöglichen, wäre dieses Dokument bedeutungslos, da die freigegebenen Teile des Dokuments nutzlos wären.

Hinsichtlich Position k fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit des Antrags, weshalb wir nicht in der Lage sind, das von Ihnen gewünschte Dokument zu identifizieren.

Das unter Position g verlangte Dokument ist besonders umfangreich. Teile dieses Dokuments werden Ihnen bereits im Zusammenhang mit Position i zugänglich gemacht. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 bietet das Amt Ihnen dies als angemessene Lösung Ihres Antrags an. Wenn Ihr Begehren damit jedoch nicht befriedigt

sein sollte, stehen wir Ihnen gerne zu einer informellen Beratung bezüglich einer sachdienlichen Alternative zur Verfügung.

Gegen die vorliegende Entscheidung können Sie Klage vor dem Europäischen Gericht erster Instanz erheben oder eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nach Maßgabe der Artikel 230 bzw. 195 des EG-Vertrags einlegen.

Mit freundlichen Grüßen,

F-H BRÜNER